Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für das Krematorium Ems- Vechte,

49811 Lingen, Adelingerhof 20

Stand: 15.02.2022

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zustandekommen des Vertrages
- § 3 Beschaffenheit der Särge und Sargbeigaben
- § 4 Einäscherung
- § 5 Herausgabe von Aschekapseln
- § 6 Haftung
- § 7 Preise und Zahlungsbedingungen
- § 8 Sonstige Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Krematorium Ems- Vechte (Krematorium) ist ein Bestattungswirtschaftsbetrieb. Sein Zweck ist die Einäscherung von Verstorbenen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Seine Benutzung regeln die nachfolgenden AGB. Sie gelten zwischen dem Krematorium und dem Auftraggeber einer Einäscherung sowie dem für ihn handelnden Bestattungsunternehmen in ihrer jeweils geltenden Fassung als vertraglich vereinbart.
- (2) Die jeweils gültigen AGB können unter https://www.krematoriumemsvechte.de abgerufen bzw. in den Geschäftsräumen eingesehen werden.
- (3) Abweichenden Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

(1) Das Krematorium erbringt seine Leistungen auf der Grundlage eines schriftlichen Einäscherungsauftrags (Antrag). Verwenden Sie das Antragsformular, das im Internet oder in den Geschäftsräumen erhältlich ist.

Dem Antrag sind alle für eine Einäscherung nach § 17 erforderlichen Unterlagen beizufügen sowie eine Erklärung, dass auf die Rückgabe der Leichenimplantate und der mit der Leiche fest verbundenen Leichenimplantate verzichtet wird. Der Erlös aus ihrer Entsorgung wird vom Krematorium zur Förderung einer Kultur des Respekts, des Todes und des Friedens gegenüber den Toten verwendet. Die Entscheidung wird vom Vorstand der (noch zu gründenden) Stiftung oder des Vereins des Krematoriums Ems-Vechte getroffen.

(2) Fehlende Unterlagen sind unverzüglich nachzureichen. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Unterlagen nach § 17 BestV sind der Bestattungsberechtigte und das für ihn handelnde Bestattungsunternehmen verantwortlich. Das Krematorium haftet nicht für Verzögerungen infolge fehlerhafter oder unvollständiger Unterlagen.

- (3) Der Antrag ist von einem Bestattungsberechtigen und einem für ihn handelnden Bestattungsunternehmens zu unterschreiben.
- (4) Der Antrag ist bei der Anmeldung für das Krematorium Ems-Vechte, Adeliger Hof, 49811, Lingen, einzureichen.
- (5) Der Vertrag über die beantragen Leistungen kommt mit Annahme des Antrags dadurch zustande, dass das Krematorium entweder dem Antragsteller eine Auftragsbestätigung zukommen lässt oder dem Antrag nicht binnen drei Tagen ab Eingang des Antrags ausdrücklich widerspricht. Geschuldet sind die beantragten Leistungen entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

§ 3 Beschaffenheit der Särge und Sargbeigaben

- (1) Einäscherungen erfolgen nur bis zu einem Gesamtgewicht von 250 kg.
- (2) Die Särge dürfen technisch bedingt höchstens 75 cm hoch, ein-schließlich der Griffe 90 cm breit und 230 cm lang sein.
- (3) Für die Einäscherung dürfen nur solche Särge, Sargbeigaben und sonstige Materialien verwendet werden, von denen keine Gefahren für die Gesundheit von Menschen, die Umwelt und die Einäscherungsanlage ausgehen und die eine einwandfreie Verbrennung ohne unzulässige Emissionen gewährleisten. Die technischen Bestimmungen der jeweils geltenden Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure "Emissionsminderung Anlagen zur Humankremation" (VDI 3891) sind einzuhalten.
- (4) Für Särge müssen Sargmaterialien verwendet werden, die eine Kremation in weniger als 90 Minuten ermöglichen. Vollholzsärge erfüllen diese Vorgabe. Sargmaterialien müssen so beschaffen sein, dass bei der Einfahrt in den Ofen ein Rück-schlagen der Flammen in den Ofenvorraum ausgeschlossen wird. Die Särge dürfen in ihrer Struktur durch die Kremation bei 850°C in den ersten fünf Minuten nach dem Schließen der Ofen-tür nicht zerstört werden.
- (5) Sargwerkstoffe dürfen insbesondere nicht mit imprägnier Stoffen oder Holzschutzmitteln behandelt sein und dürfen keine zugesetzten halogenorganischen Verbindungen enthalten. Den An-Strickstoffen, Lacken, Beschichtungen und Klebstoffen dürfen keine schwermetallhaltigen Zusatzstoffe beigemengt sein. Decklacke müssen frei von Nitrozellulose sein. Klebstoffe dürfen als wirksames Adhäsionsmittel nur Stoffe enthalten, die bestimmungsgemäß keine anderen Elemente als Kohlenstoff, Wasserstoffe, Sauerstoff und Stickstoff enthalten. Die Verwendung von Kunststoffen auf Chlorbasis (z. B. PVC) und Kautschuk ist untersagt. Boden- und Seitenteile des Sargs müssen fest miteinander verbunden sein. Das Gesamtgewicht der Befestigungsmaterialen des Sargs (Korpus und Deckel) wie Dübel, Schrauben, Nägel, Stifte, Klammern etc. darf 750 g nicht überschreiten. Befestigungsmaterialien aus Metall dürfen eine Länge von 200 mm nicht überschreiten. Tragegriffe dürfen nur aus Holz oder Polyolefinen (z. B. Polypropylen) oder Polyester bestehen und sollen frei von nicht notwendigen Metallteilen sein. Bei Verwendung anderer Materialien für die Tragegriffe gelten dieselben Anforderungen wie für Särge. Die Sargausstattung (Bespannung, Polster, Decken, Kissen) soll aus Materialien bestehen, die aus keinen anderen Elementen als Kohlen-stoff, Wasserstoffe, Sauerstoff und Stickstoff bestehen. Auch Sargausstattungen dürfen halogenorganische Verbindungen nicht enthalten.
- (6) Das Krematorium ist berechtigt, Verzierungen des Sarges aus Metall, Stein, Kunststoff u. ä. zu entfernen. Sargkreuze oder Symbole anderer Konfessionen werden dem Auftraggeber oder dem für ihn handelnden Bestattungsunternehmen übergeben, wenn dies vor der Einäscherung verlangt wird. Die Kosten Entnahme, Verwahrung und Übergabe trägt der Auftraggeber.

- (7) Für eigene Bekleidung und Sargbeigaben (z. B. Handkreuze) gelten die Abs. 3 und 4 sinngemäß. Insbesondere dürfen Kleidungsstücke (z. B. Schuhe) aus Kautschuk (Gummi) oder chlor-organischen Polymeren (PVC) nicht eingeäschert werden.
- (8) Verwendete Desinfektionsmittel und geruchsbindende Mittel müssen frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Stoffen sein.
- (9) Das Krematorium ist berechtigt, die Vorgaben zur Beschaffenheit von Särgen und Grabbeigaben im Einzelfall zu kontrollieren. Werden sie nicht eingehalten, kann das Krematorium die Einäscherung ablehnen und das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Dem Auftraggeber soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, den Verstorbenen in einen geeigneten Sarg umzubetten oder die nicht zugelassenen Gegenstände zu entfernen oder zu ersetzen. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die durch unzulässige Särge oder Grabbeigaben verursacht werden. Behauptet er eine Verursachung durch Dritte, so trifft ihn die Beweislast.

§ 4 Einäscherung

- (1) Das Krematorium stellt sicher, dass vor jeder Einäscherung die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 17 BestV erfüllt sind (Freigabe).
- (2) Die gemeinsame Einäscherung mehrerer Verstorbener ist nicht zugelassen.
- (3) Findet keine Trauerfeier statt oder ist diese erfolgt, wird der Verstorbene nach der Freigabe unverzüglich eingeäschert. Die Reihenfolge und den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt das Krematorium. Die Einäscherung erfolgt im Regelfall innerhalb von drei Werktagen nach der Freigabe.
- (4) Bei der Überführung des Sarges in den Abschiedsraum dürfen die Familienangehörigen nur nach Vereinbarung anwesend sein. In begründeten Fällen kann die Leitung des Krematoriums Ausnahmen zulassen und die Bedingungen regeln. Nach Vereinbarung können die nächsten Angehörigen bei der Einbringung des Sarges in den Kremationsofen anwesend sein.

Das Krematorium kann immer entscheiden, ob ihre Anwesenheit sicher ist.

§ 5 Herausgabe von Aschekapseln

- (1) Das Krematorium füllt die Asche aus jeder Einäscherung in eine Aschekapsel aus 100% biologisch abbaubarem Material ab (Urne).
- (2) Die Urnen werden nur an Friedhofträger versandt, die die Urne zur Beisetzung auf ihrem Friedhof anfordern. Die Herausgabe erfolgt auch an Bestattungsunternehmen, die als Erfüllungsgehilfe eines Friedhofträgers auftreten und dazu einen Nachweis vorlegen. Ein zugelassener Seebestatter steht einem Friedhofträger gleich.
- (3) Wenn die Friedhofsverwaltung für die Beisetzung der Urne zuständig ist, wird die Urne immer mit einem schriftlichen Nachweis an den Bestatter übergeben. Die Friedhofsverwaltung benachrichtigt das Krematorium über die Urnenbeisetzung in der vorgesehenen Grabstätte.

§ 6 Haftung

- (1) Das Krematorium haftet für Schäden, die nicht aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen.
- (2) Dies betrifft insbesondere den Untergang von Schmuck oder anderen losen Wertgegenständen, die Verstorbene am Körper tragen oder die dem Sarg beiliegen, oder die Beschädigung oder den Verlust einer Urne nach Übergabe an das Versand- oder Bestattungsunternehmen sowie für die tatsächliche Beisetzung der Urne.

§ 7 Antragsteller, Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Leistungen werden nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgerechnet. Die Preise können beim Betriebsleiter des Krematoriums erfragt werden.

Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- (2) Das Krematorium kann seine Leistungen von der Zahlung eines Vorschusses (Vorauskasse) abhängig machen.
- (3) Das Krematorium erstellt über seine Leistungen eine Rechnung mit Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer an das handelnde Bestattungsunternehmen.
- (4) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Die Zahlung erfolgt auf das in der Rechnung angegebene Konto.
- (5) Der Antragsteller einer Einäscherung ist der Auftraggeber, die Rechnung für die Einäscherung geht jedoch an den Bestatter, siehe § 7.3.

Er hält den Kontakt (und die daraus resultierenden Vereinbarungen mit dem Krematorium) im Namen des Kunden aufrecht.

Der Bestatter ist für die Begleichung der Rechnung verantwortlich. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn sie bei der Bank eingegangen ist.

Das Risiko der Nichtbezahlung der Rechnung durch den Kunden an dem Bestatter geht zu Lasten des Bestatters.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Lingen.
- (4) Für alle Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht.